

**Freiflächen - Photovoltaikanlage
Hansestadt Seehausen (Altmark)
Gemarkung Seehausen
Flur 4, Flurstück 13
39615 Seehausen**

**Brandschutznachweis
S 7470-1**

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Björn Hügerich
Nach DIN EN ISO/IEC 17024
zertifizierter Sachverständiger für
Brandschutz (Cert-Nr: 1-16-1062),
Immobilienbewertung (Cert-Nr: 1-16-1061) u.
Schäden an Gebäuden (Cert-Nr: 1-16-1063).
Sachverständiger für Bauwerks-
abdichtung (TÜV Rheinland)
Fachplaner vorbeugender Brandschutz
Brandschutzfachkraft
Brandschutzbeauftragter
Sachkundiger für die Prüfung von
Brandschutzklappen (TÜV Rheinland)
Sachverständiger für bebaute
und unbebaute Grundstücke
Sachverständiger für Brandschutz
Sachverständiger für Feuchtschäden

Dipl.-Ing. (TU) Karl Hügerich GmbH
Tränkbühl 70
95466 Weidenberg
Tel. 0 92 78 - 77 45 00
Fax 0 92 78 - 77 47 48

E-Mail info@huegerich.de

www.huegerich.de
www.brandschutzkonzept-fachplaner.de
www.verkehrswert-immobilienbewertung.de

Geschäftsführer:
Ingeborg Hügerich

AG Bayreuth HRB 2830
Steuer-Nr. 208/124/50086

Beratung | Gutachten
Brandschutz
Bauschadensanalyse
Qualitätssicherung
Bauzustandsfeststellung
Wertermittlungen
Schimmelpilze in Innenräumen
Schäden an Gebäuden

Gerichtsgutachten
Privatgutachten
Beweissicherung
Schiedsgutachten

1.0 Allgemeines

1.1 Auftraggeber

SUNCATCHER Engineering GmbH
Lennéstraße 5
10785 Berlin

1.2 Zweck

Nachweis des vorbeugenden
baulichen Brandschutzes (BSK)

1.3 Verfasser

Dipl.-Ing. (FH) Otto Wisheckel
Christopher von Bronewski

1.4 Umfang

20 Seiten Text
1 Anlage

1.5 Anzahl der Ausfertigungen

3-fach Genehmigungsbehörde
1-fach zum Verbleib beim Ersteller

GUTACHTEN

1.6 Inhaltsverzeichnis

- 1.0 Allgemeines
- 2.0 Auftrag
- 3.0 Sachverhalt
- 4.0 Bau- und Nutzungsbeschreibung
- 5.0 Baurechtliche Einstufung des Objektes
- 6.0 Abwehrender Brandschutz
- 7.0 Vorbeugender baulicher Brandschutz
- 8.0 Anlagentechnischer Brandschutz
- 9.0 Organisatorischer Brandschutz
- 10.0 Abweichungen
- 11.0 Zusammenfassung
- 12.0 Sonstiges

1.7 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: [Lageplan S 7470-1_01a, vom 25.10.2024](#)
[Aus Unterlagen des Auftraggebers Version 7](#)
[\(Stand: 24.10.2024\)](#)
[Maßstab 1 : 1500 in DIN A3](#)

1.8 Grundlagen

1.8.1 Verordnungen, Richtlinien, Normen

- [V1] Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
vom 10. September 2013, letzte Änderung vom 21.März 2023

- [V2] Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen
(VV TB) vom 25. Mai 2023

- [V3] Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr
Fassung: Februar 2007

- [V4] ASR A 2.3
Fluchtwege und Notausgänge
vom März 2022

- [V5] ASR A 2.2
Maßnahmen gegen Brände
vom Mai 2018, zuletzt geändert 2022

- [V6] ASR A 1.3
Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung
vom Februar 2013, zuletzt geändert 2022

- [V7] ASR A 3.4
Beleuchtung
vom April 2011, zuletzt geändert 2022

- [V8] DIN 4066
Hinweisschilder für den Brandschutz
vom Juli 1997

- [V9] DIN 4102, Teil 4
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung
und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
Fassung: Mai 2016

- [V10] DIN 4844, Teil 1
Sicherheitskennzeichnung
Fassung: Mai 2005

- [V11] DIN 14011
Begriffe aus dem Feuerwehrwesen
Fassung: Januar 2018

- [V12] DIN EN 13501-2
Klassifizierung von Bauprodukten u. Bauarten zu ihrem Brandverhalten
Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwider-
standsprüfungen (mit Ausnahme von Produkten für Lüftungsanlagen)
Deutsche Fassung: Dezember 2016

- [V13] DIN EN 14135
Bestimmung der Brandschutzwirkung
Deutsche Fassung: November 2004

- [V14] DIN EN 50308: 2005-03
Windenergieanlagen – Schutzmaßnahmen – Anforderungen für
Konstruktion, Betrieb und Wartung

- [V15] DIN EN 60076-11: 2005-04
Leistungstransformatoren, Teil 11: Trockentransformatoren

- [V16] DIN EN 61400-1: 2011-08
Windenergieanlagen, Teil 1: Auslegungsanforderungen

- [V17] DIN EN 61400-24: 2011-04
Windenergieanlagen, Teil 24: Blitzschutz

- [V18] DIN EN 61936-1: 2014-12
Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV,
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen [V18]

- [V19] DIN EN 62305
Blitzschutzanlagen
Deutsche Fassung: Oktober 2011

- [V20] Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des
Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Bereitstellung von
Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung

1.8.2 Verwendete Literatur

- [L1] DIN Taschenbuch 300/6 – Brandschutz
2. Auflage, Beuth-Verlag, Berlin 2001

- [L2] Battran / Kruszinski
Brandschutz im Bestand
1. Auflage, Feuertrutz-Verlag, Köln 2011

- [L3] Löbbert et. Al.
Brandschutzplanung
5. Auflage, Feuertrutz-Verlag, Köln 2007

- [L4] Koch
Brandschutz und Baurecht
2. Auflage, Feuertrutz-Verlag, Köln 2011

- [L5] Schneider / Lebeda
Baulicher Brandschutz
1. Auflage, Kohlhammer, Stuttgart 2000

- [L6] Hagen
Rauch- und Wärmeabzug als Bestandteil
moderner Brandschutzkonzepte
1. Jahrgang, Kleffmann-Verlag, Bochum 1996

- [L7] Landesamt für Wasserwirtschaft
Merkblatt Nr. 8/5
Stand: August 2000

- [L8] Klingsohr / Messerer
Vorbeugender Brandschutz
6. Auflage, Kohlhammer, Stuttgart 2002

- [L9] Polthier
Lexikon Brand- und Explosionsschutz
1. Auflage, Kohlhammer, Stuttgart 1996

- [L10] Rodewald
Brandlehre
5. Auflage, Kohlhammer, Stuttgart 1998

- [L11] Mayr (Hrsg.)
Brandschutzatlas
Stand: 03/2019, Feuertrutz-Verlag, Köln

- [L12] Bichl et. Al.
Handbuch Brandschutzvorschriften
4. Auflage, Forum-Verlag, Mering 2011

- [L13] VKF / AEAI
Bewertung Brandabschnittsgrößen
VKF 19.12.2007 / 115-03d

1.8.3 Sonstige Grundlagen

Vorstehend nicht benannte Grundlagen werden in den folgenden Abschnitten, wenn bezogen, benannt.

1.9 Grundlegende Unterlagen

1.9.1 Allgemeine Grundlagen

[U1] Brandschutzplan [S 7470-1_01a, vom 25.10.2024](#)

Maßstab: 1 : 1500, Ausdruck in DIN A3

Verfasser: Dipl.-Ing. (TU) Karl Hügerich GmbH
95466 Weidenberg

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Otto Wisheckel
Christopher von Bronewski
Tel. 0 92 78 / 77 45 00
E-Mail: buero@huegerich.de

Diese Pläne liegen als Anlage 1 diesem Brandschutzkonzept bei.
Sie sind wesentlicher Bestandteil des Brandschutzkonzeptes.

1.9.2 Spezielle Unterlagen

Diese werden, falls benutzt, in den nachfolgenden Abschnitten benannt.

2.0 Auftrag

2.1 Auftragserteilung

Schriftlich durch Herrn Wegener für die Suncatcher Engineering GmbH im April 2024.

3.0 Sachverhalt

Im April 2024 wurde die Sachverständigengesellschaft Dipl.-Ing. (TU) Karl Hügerich GmbH schriftlich durch Herrn Wegener mit der Erarbeitung eines Brandschutznachweises für den vorbeugenden Brandschutz für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Seehausen in Seehausen (Altmark), Gemarkung Seehausen beauftragt.

Dieser Nachweis wird vom Auftraggeber umgesetzt.

Der vorliegende Brandschutznachweis beinhaltet alle Maßnahmen, welche erforderlich sind, um § 14 LBauO LSA zu genügen.

Dieser besagt:

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

4.0 Bau- und Nutzungsbeschreibung

4.1 Allgemeines

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) wird auf unversiegeltem Boden in zwei Bauabschnitten auf Flurstück 13, Flur 4, Gemarkung Seehausen errichtet, welche sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung befindet.

Die baulichen Anlagen halten einen Abstand von mehr als 2,50 m zu der Grundstücksgrenzen bzw. mehr als 5,00 m zu anderen Gebäuden ein.

4.2 Baubeschreibung

Die PV-Anlagen bestehen im Wesentlichen aus nicht brennbaren Baustoffen. Brandlasten beschränken sich auf Komponenten wie Gummi, Latex oder Plastik, welche lediglich einen Schwelbrand von geringem Ausmaß ermöglichen, sowie der technischen Einrichtung der Wechselrichter und Trafostationen. Die PV-Anlage wird durch Störungssensoren fernüberwacht.

4.3 Nutzung

Die PV-Anlagen werden zur Energiegewinnung genutzt. Räume die als Aufenthaltsräume dienen oder andere Räume, die im Sinne des § 2 (2) LBauO LSA betreten werden können, sind nicht vorhanden.

Die Transformatoren und Schaltanlagen verfügen über eine Nennspannung von nicht mehr als 0,8 kV, des Weiteren werden diese ausschließlich freistehend und außerhalb von Gebäuden aufgestellt.

5.0 Baurechtliche Einstufung des Objektes

Die Photovoltaikanlage ist im Sinne des § 2 (1) LBauO LSA eine bauliche Anlage und kein Gebäude.

Ein Sonderbautatbestand nach § 2 (4) LBauO LSA kann nicht festgestellt werden.

5.1 Schutzzielbestimmung

Die bauliche Anlage wird nachweislich so errichtet, dass eine Brandentstehung vorgebeugt wird, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Hauptaugenmerk ist auf die Brandausbreitung auf die angrenzende Vegetation und sonstige Flächen (Nachbarschaftsschutz) zu richten.

6.0 Abwehrender Brandschutz

In den umliegenden Ortschaften stehen folgende wasserführende Feuerweereinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zur Verfügung:

Ortsfeuerwehr Seehausen	HLF 16/20
	TLF 20/40
	LF 16/TS

Der Brand einer PV-Anlage (keine Flammenbildung, sondern Lichtbögen durch elektrische Spannung) selbst ist durch die Feuerwehr aufgrund der dauerhaft produzierten elektrischen Spannung nicht zu löschen. Die abwehrenden Maßnahmen können sich ausschließlich auf eine Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes auf Bereiche um die PV-Anlagen beschränken. Um die Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten und den gefährdeten Bereich zu minimieren, sind vorbeugende Maßnahmen notwendig.

Die PV-Anlagen sind mit Lasttrennschaltern (Feuerwehrschaftern) auszustatten, die es der Feuerwehr ermöglichen, im Brandfall die Brandausbreitung weitestgehend gefahrlos einzudämmen. Die Feuerwehrschafter sind, in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, an einer für die Feuerwehr leicht erreichbaren Stelle anzubringen und eindeutig zu beschriften.

Die nachfolgenden Anforderungen dienen der Verhinderung der Brandausbreitung auf umliegende Bereiche auf und neben dem der baulichen Anlage, nicht jedoch der Brandbekämpfung an sich. Der Totalverlust der baulichen Anlage ist durch den Betreiber in Kauf zu nehmen.

6.1 Erschließung für die Feuerwehr

Die Zugänge und Zufahrten zu den PV-Anlagen sind vom Betreiber mit einer Feuerwehrschießung auszustatten.

Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, sowie Bewegungsflächen müssen so befestigt sein, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können, mindestens jedoch entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen - RstO 01).

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (Abschnitte 2 und 13) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.

[Vor dem Haupttor wird ein Feuerwehrschießdepot in Form eines Schließrohres nach Vorgaben des Landkreises installiert.](#)

6.1.1 Feuerwehrezufahrt

Die Erschließung für die Feuerwehr erfolgt aus Richtung Seehausen (Altmark) über die Bundesstraße 189.

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3,00 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen.

Nach vorliegender Planung verfügen die Wege zur Erschließung über eine Breite von 4,00 m.

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11,00 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

6.1.2 Feuerwehraufstellflächen

Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge sind nicht erforderlich.

6.1.3 Feuerwehrbewegungsflächen

Die erforderlichen Bewegungsflächen müssen mindestens 7,00 m x 12,00 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4,00 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

Im Bereich des Trafos und der Löschwasserentnahmestelle werden Bewegungsflächen gemäß den Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken ausgebildet. Im Bereich des Trafos ist ein Vorbeifahren an der Bewegungsfläche möglich.

Der Abstand der Module entlang der Wege zur inneren Erschließung beträgt mindestens 7,00 m, sodass an jeder Stelle entlang dieser Wege ausreichend Fläche als Bewegungsfläche für die Feuerwehr vorhanden ist.

6.1.4 Feuerwehrumfahrt

Die bauliche Anlage ist kein Gebäude und kann weiterhin im Falle eines Brandes nicht durch abwehrende Maßnahmen der Feuerwehr gerettet werden, daher kann aus Sicht des Sachverständigen auf eine Umfahrt der PV-Anlage verzichtet werden. Anstelle der Umfahrt verfügt die PV-Anlage über eine Feuerwehruzufahrt und eine Trassenführung mit Durchfahr- oder Wendemöglichkeit zur inneren Erschließung des Grundstückes für die Feuerwehr.

6.2 Feuerwehrplan

In Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ist ein Übersichtsplan nach DIN 14095 zu erstellen.

6.3 Löschwasserversorgung

Aufgrund der Konstruktionsart der PV-Anlagen besteht keine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung. Dem Brandschutz wird konstruktionsbedingt erheblich Rechen-schaft getragen. Im Falle eines Brandes werden Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte in größerer Anzahl nicht gefährdet, daher ist eine örtliche Löschwasserbe-reitstellung von 120 m³ (> 48 m³/h über zwei Stunden) ausreichend.

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungs-Verordnung	Reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industrie-gebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Voll-geschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	--
Geschoß-flächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	--
Baumassen-Zahl ^{c)} (BMZ)	--	--	--	--	--	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf						
Bei unter-schiedlicher Gefahr der Brandausbrei-tung ^{e)}	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)
Klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)	
Mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)	
Groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)	
Überwiegende Bauart						
	feuerbeständige ^{d)} , hochfeuerhemmende ^{d)} oder feuerhemmende Um-fassungen, harte Bedachungen ^{d)}					
	Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen; oder Umfassungen feuerbe-ständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{d)}					
	Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.					

Es wird eine Löschwasserentnahmestelle als Löschwasserbrunnen Typ S (Saugbetrieb) nach DIN 14220 errichtet. Die Ergiebigkeit des Löschwasserbrunnens muss mindestens die Anforderung „Mittel“ – Kennzahl 800 – erfüllen.

Löschwasserbrunnen sind so gegen Beschädigungen, Verschmutzen und Missbrauch zu schützen, dass die Betriebsbereitschaft durch die Schutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

Für die Bauausführungen sind die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum Bau- und Wasserrecht zu beachten.

Die für den Brunnen verwendeten Werkstoffe müssen wasser- und witterungsbeständig sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Löschwasserentnahmevorrichtung jederzeit eisfrei bleibt. Durch geeignete Vorrichtungen muss Vorsorge getroffen sein, dass der Brunnen bei Eisbildung im Gelände weder angehoben noch abgesenkt werden kann.

Für die Löschwasserentnahme ist ein Löschwasser-Sauganschluss nach DIN 14244 zu verwenden. Der Löschwasserbrunnen muss innerhalb von max. 60 s entlüftet und Löschwasser entnommen werden können.

Der Löschwasserbrunnen ist mit einem Schild nach DIN 4066 B1 oder DIN 4066 C zu beschildern.

Jeder neu angelegte Löschwasserbrunnen ist durch Beauftragte der zuständigen Behörden abzunehmen. Der Hersteller hat bei der Abnahme nachzuweisen, dass der Brunnen den Festlegungen dieser Norm entspricht. Löschwasserbrunnen sind durch geeignete Maßnahmen so zu pflegen und zu warten, dass jederzeit Löschwasser entnommen werden kann.

Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich.

7.0 Vorbeugender baulicher Brandschutz

7.1 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind, dürfen entsprechend § 14 (2) LBauO LSA nicht verwendet werden, dies ist in der Planung berücksichtigt.

7.2 Tragende Wände und Stützen

An die tragenden Bauteile werden keine Anforderungen bzgl. der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt.

Die tragenden Strukturen der baulichen Anlage bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

7.3 Außenwände

Außenwände im Sinne der LBauO LSA sind nicht vorhanden.

Die Verkleidungen der Transformatorenstationen bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

7.4 Trennwände

Trennwände im Sinne der LBauO LSA sind nicht erforderlich.

7.5 Brandwände

Die Unterteilung der baulichen Anlage in Brandabschnitten ist nicht erforderlich.

Die bauliche Anlage hält in allen Bereichen einen Abstand von mehr als 2,50 m zu Grundstücksgrenzen. Weiterhin wird auf Anforderung des Landkreises Stendal, Ordnungsamt – Brandschutzprüfung, um das Bauvorhaben umlaufend ein 2,50 m breiter „vegetationsfreier oder mind. vegetationsarmer Schutzstreifen“ errichtet um die Brandausbreitung auf angrenzende Vegetation zu verhindern.

7.6 Decken

Decken im Sinne der LBauO LSA sind nicht vorhanden.

7.7 Dächer

Dächer im Sinne der LBauO LSA sind nicht vorhanden.

Die Verkleidungen der Transformatorstationen bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

7.8 Treppen

Treppen im Sinne der LBauO LSA sind nicht vorhanden.

7.9 Notwendiger Treppenraum

Treppenräume im Sinne der LBauO LSA sind nicht vorhanden.

7.10 Notwendige Flure

Notwendige Flure im Sinne der LBauO LSA sind nicht vorhanden.

7.11 Türen, Fenster und sonstige Öffnungen

Notausgänge, Fenster über die Rettungswege geführt werden bzw. als Rauchabzug erforderlich sind oder Öffnungen, für die ein feuerwiderstandsfähiger Abschluss erforderlich ist, sind im Sinne der LBauO LSA nicht vorhanden.

Wenn die Transformatorstationen so errichtet werden, dass diese begangen werden können müssen die Türen nach außen aufschlagen.

8.0 Anlagentechnischer Brandschutz

8.1 Wand- und Deckendurchbrüche / Leitungsanlagen

Die PV-Anlage verfügt über keine Bauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Raumabschlusses oder der Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Abschottungen sind daher nicht erforderlich.

8.2 Lüftungsanlagen

Lüftungsanlagen im Sinne der LBauO LSA sind nicht vorhanden.

8.3 Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.

8.4 Rettungszeichen

Die bauliche Anlage ist kein fester Arbeitsplatz, Personen halten sich hier nur für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf. Eine Beschilderung mit Rettungszeichen ist nicht erforderlich.

8.5 Brandmeldeanlage

Eine Brandmeldeanlage ist bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.

8.6 Blitzschutz

Für die PV-Anlage ist eine Risikoanalyse nach DIN EN 62305-2 zu erstellen. Die erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen.

9.0 Organisatorischer Brandschutz

9.1 Unterweisung der Beschäftigten

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über das Verhalten im Brandfall und die Flucht- und Rettungswege zu belehren.

9.2 Brandschutzordnung

Für die PV-Anlage ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teil A und B) zu erstellen. Das Wartungspersonal ist in die Brandschutzordnung zu unterweisen.

9.3 Flucht- und Rettungspläne

Die bauliche Anlage ist kein fester Arbeitsplatz, Flucht- und Rettungspläne sind nicht erforderlich.

9.4 Feuerlöscher

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während Wartungsarbeiten sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl in funktionsbereitem Zustand vorzuhalten. Gemäß DIN VDE 0132:2015 sind im Bereich von Nieder- und Mittelspannung CO₂-Feuerlöscher und Feuerlöscher mit Löschpulver für die Brandklassen B, C zulässig.

Für Transformatoren zur Netzeinspeisung ist zu prüfen, ob eine zusätzliche Vorhaltung von geeignetem Löschmittel erforderlich ist.

Die Feuerlöscher müssen spätestens alle zwei Jahre durch eine sachkundige Person geprüft werden.

10.0 Abweichungen

Es sind keine Abweichungen zu beantragen.

11.0 Zusammenfassung

Mit dem hiermit vorliegenden Brandschutznachweis S 7470-1a werden Maßnahmen bezüglich der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Seehausen in Seehausen (Altmark), Gemarkung Seehausen festgelegt.

Nach Herstellung der sich aus diesem Brandschutznachweis ergebenden Baumaßnahmen ist der erforderliche Brandschutz des Objektes ausreichend.

12.0 Sonstiges

Dieser Brandschutznachweis S 7470-1a wurde neutral und ohne persönliches Interesse am Ergebnis erstellt.

Hierfür beanspruchen wir sämtliche Urheberrechte. Dieser Brandschutznachweis S 7470-1a darf direkt oder indirekt nur in engem Bezug zum beschriebenen Objekt und jedenfalls nur vollständig verwendet werden.

Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur im oben genannten Bezug zulässig. Sollten sie darüber hinaus gewünscht werden, so bedarf es unserer jeweiligen schriftlichen Zustimmung.

Weidenberg, 28. Oktober 2024



Dipl. Ing. (FH) Otto Wisheckel

bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser
Mitglied der bayerischen Architektenkammer
Listennummer 172427

Dipl.-Ing. (TU) Karl Hügerich GmbH

Anlage gemäß Ziffer 1.7



Christopher von Bronewski

Sachverständiger für
vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)
Reg.-Nr. 1295-HH-19-2021